

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 8 – 24. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen zum Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

+++ UPDATE KW 8 – 24. Februar 2021 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer haben sich am 10.02.2021 auf eine Verlängerung der bisher geltenden Maßnahmen [geeinigt](#). Durch diese Verlängerung soll trotz der sinkenden Corona-Fallzahlen der Verbreitung der ansteckenderen Varianten des Coronavirus vorgebeugt werden. **Die bisherigen Maßnahmen bleiben somit grundsätzlich bis zum 07.03.2021 bestehen.** Ab dem 01.03.2021 soll es zudem kostenlose Antigen-Schnelltest für jedermann geben.

Perspektivisch wurden für Lockerungen die folgenden Eckpunkte festgelegt:

- Bezüglich **Kitas und Schulen** können die Bundesländer entscheiden, wie und wann zu einer Kinderbetreuung und zu einem Präsenzunterricht zurückgekehrt wird. Es soll außerdem geprüft werden, ob Lehrkräfte an Grundschulen sowie Erzieherinnen und Erzieher frühere Impfung erhalten könnten.
- Ab dem 01.03.2021 können **Friseurbetriebe** wieder öffnen. Dabei sind Hygienemaßnahmen – wie beispielsweise das Tragen einer medizinischen Maske – vorgeschrieben.
- **Die Öffnung von weiteren Branchen** durch die Bundesländer wird ab einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von maximal 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Aussicht gestellt. Ab dieser Grenze sollen der Einzelhandel – mit einer Begrenzung einer Kundin oder einem Kunden pro 20 m² – sowie Museen, Galerien und sogenannte körpernahe Dienstleistungsbetriebe wieder öffnen können.

B. Überbrückungshilfe III

Seit dem 12.02.2021 sind Anträge für die Überbrückungshilfe III möglich. Die bisherige Beschränkung auf einen Umsatz von 750 Mio. Euro soll aufgehoben werden. Die Europäische Kommission hat zudem am 28.01.2021 die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000 Euro) erhöht. Diese neue Flexibilität soll im Rahmen der Corona-Hilfen vollumfänglich genutzt werden. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Überbrückungshilfe vereinfacht und verbessert](#)

C. Kinderbonus

Wie bereits im Jahr 2020 wird es auch 2021 einen Kinderbonus gegeben. Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger Zuschuss von 150 Euro gezahlt. Es erfolgt keine Anrechnung auf Sozialleistungen. Näheres unter: [BMFSFJ - Fragen und Antworten zum Kinderbonus](#)

D. Ermäßigter Umsatzsteuersatz in Restaurants und Gaststätten

Die bisher bis zum 30. 06.2021 befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Gaststätten von 19 % auf 7 % soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Durch diese Maßnahmen sollen Gastronomen in der Zeit nach der Wiedereröffnung unterstützt werden. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)

E. Möglichkeit eines erhöhten Verlustrücktrags

Zur Sicherung der Liquidität und zur besseren Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus der Corona-Pandemie soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert werden. Ein Verlustrücktrag soll demnach bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro bei Einzel- bzw. bis zu 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erfolgen können. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 8 – 24. Februar 2021

+++ STAND KW 4 – 25. Januar 2021 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Verlängerung und Verschärfung des „harten“ Lockdowns: Aufgrund der unklaren Datenlage wegen der zurückliegenden Feiertage und der Gefahr einer Verbreitung der neuen Virusmutationen aus Großbritannien und Südafrika haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer am 05.01.2021 auf eine Verlängerung und Verschärfung des harten Lockdowns [geeignet](#). Bereits am 19.01.2021 wurden die Regelungen erneut [nachgeschärft](#). Aktuell gilt somit das Folgende:

- Alle Beschlüsse, die ursprünglich bis zum 10.01.2021 befristet waren, haben weiter Bestand und **werden bis zum 14.02.2021 verlängert**.
- Darüber hinaus wird die **Einschränkung von sozialen Kontakten verschärft**. Seit dem 11.01.2021 sind Zusammenkünfte nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.
- Zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen werden auch **Betriebskantinen geschlossen**, wo immer es die Arbeitsabläufe zulassen. Zulässig bleibt jedoch die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften besteht zukünftig die Pflicht zum Tragen von **medizinischen Masken** (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95 oder FFP2).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden erneut dazu aufgerufen, **großzügige Homeoffice-Möglichkeiten** für ihre Beschäftigten zu schaffen, um so die Infektionsgefahr am Arbeitsplatz zu unterbinden. Es ist zudem der Erlass einer befristeten Verordnung vorgesehen, die Arbeitgeber dazu verpflichten soll, ihren Beschäftigten soweit betrieblich möglich Homeoffice-Möglichkeiten anzubieten.
- Neu hinzugekommen ist auch eine **Einschränkung des Bewegungsradius**. In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern wird der Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort begrenzt, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen dabei explizit keinen triftigen Grund dar.

Die Umsetzung und Konkretisierung bleiben den jeweiligen Bundesländern überlassen. Zum Teil wurden bereits weitergehende Ausgangsbeschränkungen beschlossen. Eine Linkliste zu den Maßnahmen der Bundesländer ist zu finden unter: [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](#)

B. November- und Dezemberhilfe

Anspruch auf die November- und Dezemberhilfen haben Unternehmen, Betriebe, Vereine und Einrichtungen, die **von den erneuten Schließungen** aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind.

Die **Novemberhilfe** ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Die **Dezemberhilfe** umfasst die von Bund und Ländern beschlossene Verlängerung dieser angeordneten Betriebsschließungen beziehungsweise Betriebsbeschränkungen bis zum 31.12.2020.

Den Betroffenen wird eine **Kostenpauschale** gewährt. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, wird diese Kostenpauschale an den Umsatz angenähert. Die Antragstellung ist nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer möglich. Anträge für die November- und Dezemberhilfe sind bis zum 30.04.2021 zu stellen. Details unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - November- und Dezemberhilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

C. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Soloselbständige sowie Angehörige der freien Berufe, wenn der Jahresumsatz des Jahres 2020 750 Mio. Euro nicht überstiegen hat. Durch die Leistungen sollen die **Umsatzrückgänge** während der Corona-Krise abgemildert werden.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 8 – 24. Februar 2021

Die **Überbrückungshilfe III** umfasst dabei den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben. Da eine **Doppelförderung ausgeschlossen** ist, sind Unternehmen allerdings für die Monate November und Dezember 2020 nicht antragsberechtigt, wenn sie in diesen Zeiträumen November- bzw. Dezemberhilfen erhalten haben. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Gewährt wird dabei ein **Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten**, abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019:

- Umsatzeinbruch > 70 %: Es werden 90 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch < 70 % aber > 50 %: Es werden 60 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch zwischen 30 und 50 %: Es werden 40 % der monatlichen Fixkosten erstattet.

Der **Höchstbetrag** der Förderung beträgt für alle Unternehmen grundsätzlich 1,5 Mio. Euro pro Monat. Es sind jedoch europarechtliche Beihilferegelungen zu beachten.

Eine Antragstellung ist ausschließlich durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Näheres unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt! \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

D. Förderung von Antigentest-Produktionsanlagen

Die Förderung soll Unternehmen dabei unterstützen, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten für Antigentest aufzubauen. Anträge können ab sofort bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundesregierung startet Förderung der Produktion Antigentests](#)

E. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben für Produktion von Schutzausrüstung

Das BMWi fördert zukünftig Unternehmen, die Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Schutzausrüstung gegen die Ausbreitung des Coronavirus erbringen. Bis 2025 werden dafür 163 Mio. Euro an Fördervolumen zur Verfügung gestellt. Anträge können ab sofort gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundeswirtschaftsministerium startet Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung](#)

F. Unterstützung des Profisports auch 2021

Zur Unterstützung von Sportvereinen, Verbänden und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb werden auch im Jahr 2021 finanzielle Leistungen gewährt. Näheres unter: [BMI - Presse - Wegen Corona: Unterstützung für den Profisport auch in 2021 \(bund.de\)](#)

G. Unterstützung der Kultur

Für die durch die Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffenen Kinos werden seitens der Bundesregierung weitere Unterstützungsleistungen bereitgestellt. Näheres unter: [FFA Filmförderungsanstalt | Corona Soforthilfe](#)

Das BMF beabsichtigt außerdem – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen. Einzelheiten dieses Fonds werden aktuell erarbeitet.

H. Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht bleibt bis Ende April 2021 für diejenigen Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben. Voraussetzungen ist daher grundsätzlich, dass rechtzeitig ein entsprechender aussichtsreicher Antrag gestellt wurde. Näheres unter: [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird verlängert \(bundesregierung.de\)](#)



Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 8 – 24. Februar 2021

I. Förderung der Digitalisierung

Zur Förderung der Digitalisierung und zur gleichzeitigen Stimulierung der Wirtschaft können bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 01.01.2021 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Zu diesen Wirtschaftsgütern sollen Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung gehören.

+++ STAND KW 53 – 31. Dezember 2020 +++

Eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Informationen des Jahres 2020 finden Sie hier als Download:
https://www.moore-germany.com/wp-content/uploads/Corona-Information_2020_deutsch.pdf

Bei Fragen und / oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Blieben Sie gesund!